

Allgemeine Geschäftsbedingungen der co.faktor GmbH für Lieferanten

Stand: 15.10.2012

Allgemeines

Die co.faktor GmbH (im Folgenden „co.faktor“) erbringt für ihre Auftraggeber (im Folgenden „Kunden“) Agenturser-viceleistungen im Bereich Pharma/Medizin/Biotech. Hierzu gehören insbesondere die Erstellung von Werbemitteln, Internetseiten und anderer elektronischen Medien, die Organisation und Durchführung von Werbeveranstaltungen, Seminaren, Workshops, Kongressen und Konferenzen, die Konzeption und Produktion von Lehr- und Unterrichtsmitteln, das Betreiben von Marketing und Marktforschung sowie das Erstellen von wissenschaftlichen Fachtexten (Medical Writing) (im Folgenden „Agenturleistungen“). Teile dieser Agenturleistungen vergibt co.faktor an Dritte (im Folgenden „Auftragnehmer“), die die jeweiligen Agenturleistungen gegenüber co.faktor als sog. Zulieferer erbringen (im Folgenden „Zulieferleistungen“). Für das Vertragsverhältnis dieser Zulieferleistung zwischen co.faktor und den Auftragnehmern gelten die nachfolgenden AGB.

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsschluss

Abs. 1 (Geltungsbereich)

Die AGB gelten für sämtliche schriftliche, telefonische oder auf elektronischem Weg abgeschlossenen Verträge, Angebote und sonstigen Leistungen zwischen co.faktor und dem Auftragnehmer – insbesondere für die Beauftragung einzelner Zulieferleistungen (im Folgenden „Projektvertrag“). Diese AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt, es sei denn, co.faktor stimmt entgegenstehenden oder von diesen AGB abweichenden Klauseln des Auftragnehmers ausdrücklich zu. Die hier geregelten AGB gelten auch dann, wenn co.faktor in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Vertrags-oder Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers den Vertragsschluss vorbehaltlos eingeht. Der Auftragnehmer erklärt mit Vertragsschluss, sofern nicht abweichend zwischen den Parteien vereinbart, dass ausschließlich diese AGB gelten und eigene AGB nicht in diesen Vertrag einbezogen werden. Der Auftragnehmer ist stets Unternehmer (nach § 14 BGB). co.faktor ist jederzeit berechtigt, diese AGB zu ändern oder zu ergänzen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt geltende Fassung.

Abs. 2 (Vertragsschluss)

Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit fragt co.faktor beim Auftragnehmer u.a. auf elektronischem oder telefonischem Wege an, ob letzterer bestimmte Zulieferleistungen auf Grundlage dieser AGB erbringen will. Diese Anfrage stellt noch kein rechtlich bindendes Angebot dar, sondern ist als Aufforderung zur Abgabe eines verbindlichen Angebots bzgl. einzelner Zulieferleistungen (invitatio ad offerendum) zu verstehen. Ist der Auftragnehmer bereit, die in Aussicht gestellten Zulieferleistungen zu erbringen, gibt er unverzüglich ein verbindliches Angebot zur Leistungserbringung ab. Dabei verpflichtet sich der Auftragnehmer bereits schon jetzt, seine Angebotserklärung hinsichtlich des Umfangs, Inhalts und der Vergütung der jeweiligen Zulieferleistungen hinreichend genau auszugestalten. Weder dieses Ange-bot noch eine Bestätigung von co.faktor über den Eingang des Angebots führen zu einem Zustandekommen eines rechtsverbindlichen Projektvertrages. Ein solcher kommt einzelvertraglich erst mit Zusendung einer Auftragserteilung durch co.faktor zustande. Die Auftragserteilung hat ein Leistungsverzeichnis zu enthalten, in dem Umfang, Inhalt und Vergütung geregelt sind.

§ 2 Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber co.faktor zur abnahmereifen und mangelfreien Erfüllung der einzelvertraglich vereinbarten Zulieferleistungen. co.faktor verpflichtet sich die einzelvertraglich vereinbarte Vergütung für die Zulieferleistungen zu zahlen.

§ 3 Leistungsumfang und Korrekturschleifen

Abs. 1 (Leistungsumfang)

Der im Sinne von § 2 dieser AGB definierte Leistungsumfang ist abschließend und verbindlich. Etwaige freiwillige Mehrleistungen der Parteien werden nicht vergütet. Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfangs sind nach Absprache (auch per E-Mail) möglich.

Abs. 2 (Korrekturschleifen)

Im Leistungsumfang sind zwei Korrekturschleifen (Einarbeitung und Umsetzung von Änderungswünschen von co.faktor) an den Zulieferleistungen enthalten und von der Vergütungsvereinbarung des Projektvertrages mit abge-golten (sog. inkludierte Korrekturschleifen). Vor der Durchführung der jeweiligen Korrekturschleife legt co.faktor dem Auftragnehmer ein Korrekturverzeichnis vor, in dem die Änderungswünsche festgehalten sind. Die Änderungswün-sche dürfen dabei nicht dazu führen, dass die Leistungen des Auftragnehmers in Gänze neu erstellt werden oder die bisherige Leistung im Kern geändert werden muss.

Sofern Änderungswünsche von co.faktor sowohl zur qualitativen als auch quantitativen Überschreitung der inkludier-ten Korrekturschleifen führen (sog. exkludierte Korrekturschleifen), muss dies vom Auftragnehmer vor Durchführung

per Textform nebst zusätzlicher Vergütungshöhe angezeigt werden und die einwilligende Freigabe von co.faktor (vorherige Zustimmung) eingeholt werden (Korrekturangebot). Mit der Freigabeerklärung nimmt co.faktor das Korrekturangebot rechtsverbindlich an. Jede exkludierte Korrekturschleife führt zu einer zusätzlichen Vergütung des Auftragnehmers. In diesem Fall ist jedoch der Auftragnehmer verpflichtet, den zeitlichen und inhaltlichen Aufwand dieser exkludierten Korrekturleistungen hinreichend schriftlich zu belegen.

§ 4 Besondere Pflichten des Auftragnehmers

Abs. 1 (Allgemein)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere dazu:

- Nr. 1: bei der vertragsgemäßen Erfüllung der Leistungen im Rahmen der jeweiligen Projektverträge selbständig und eigenverantwortlich zu agieren;
- Nr. 2: sofern nichts anderes vereinbart ist, bei der Durchführung der Zulieferleistungen die aktuellen Arbeitsmetho-den und Technologien anzuwenden, und die Leistungen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik und den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen zu erbringen;
- Nr. 3: bei erkennbaren rechtlichen Bedenken gegen die von co.faktor beauftragten Leistungen, insbesondere wegen der Zulässigkeit der zu erstellenden Werbemittel, co.faktor unverzüglich darauf hinzuweisen;
- Nr. 4: seine Leistungen rechtzeitig nach Maßgaben des § 5 dieser AGB zu erbringen;
- Nr. 5: im Rahmen der Auftragsabwicklung gegenüber co.faktor nicht als konkurrierender Lieferant dieser oder ver-gleichbarer Produkte (Waren und Dienstleistungen) tätig zu werden oder diese Produkte dem Kunden von co.faktor direkt anzubieten und
- Nr. 6: sofern die Kommunikation zwischen dem Kunden von co.faktor und dem Auftragnehmer unmittelbar und direkt erfolgt, bei der Kommunikation auf die Hervorhebung und Nennung seiner Firma zu verzichten (sog. White Label).

Abs. 2 (Sonstiges)

Der Auftragnehmer ist weder berechtigt noch bevollmächtigt co.faktor rechtsgeschäftlich zu vertreten. Die Heranziehung von Dritten zur Erfüllung der Pflichten des Auftragnehmers (Subunternehmer) ist nur nach schriftlicher Einwilligung (vorherige Zustimmung) von co.faktor gestattet. In diesem Fall ist ein Nutzungsrechtsvertrag aller drei Parteien erforderlich.

§ 5 Ausführungstermine

Die Parteien können im Rahmen des einzelnen Projektvertrages (u.a. für Arbeitsbeginn, Zwischentermine, Fertigstel-lungstermin und weiteren Milestones) verbindliche Leistungsfristen bestimmen.

§ 6 Vertragsdurchführung, Vergütung und Abrechnung

Abs. 1 (Vertragsdurchführung)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die inhaltlichen Vorgaben von co.faktor zur Umsetzung der beauftragten Zulief-erleistungen zu beachten. Dabei hat er die festgelegten Fristen des Projektvertrages vollumfänglich einzuhalten.

Abs. 2 (Vergütung und Abrechnung)

Die vereinbarte Vergütung ist binnen 30 Tagen nach Abnahme der Leistung durch co.faktor und nach ordnungsge-mäßer Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Einwendungen gegen die Rechnung können gegenüber dem Auftragnehmer in Textform binnen 30 Tagen nach Rechnungszugang geltend gemacht werden. Sonstige Kosten oder Aufwendungen die dem Auftragnehmer entstehen, werden nicht erstattet. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, etwaige Vergütungsüberzahlungen ohne Rücksicht auf eine noch vorhandene Bereicherung zurückzuzahlen.

§ 7 Aufrechnung, Zurückbehaltung und Übertragbarkeit der Rechte

Die Aufrechnung des Auftragnehmers mit dessen Gegenforderungen ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht auf von der co.faktor anerkannte, unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen bezieht. Der Auf-tragnehmer darf sein Zurückbehaltungsrecht jedoch dann ausüben, wenn sich sein Gegenanspruch auf das gleiche Vertragsverhältnis bezieht. Ferner kann der Auftragnehmer die Rechte und Pflichten aus dem Projektvertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch co.faktor auf einen Dritten übertragen.

§ 8 Kündigungsrecht

Abs. 1 (Kündigungsrecht)

Die Parteien können den Projektvertrag unter Beachtung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Das außerordentliche Kündigungsrecht ohne Kündigungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Kündigungserklärung bedarf der Textform.

Abs. 2 (Folgen)

Neben den gesetzlichen Rechtsfolgen des Rücktritts und der Kündigung sind insbesondere sämtliche erhaltene Daten, Informationen und sonstige zur Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen unaufgefordert und unversehrt an co.faktor zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht diesbezüglich besteht nicht.

§ 9 Gewährleistungsrechte

Abs. 1 (Allgemein)

Das Gewährleistungsrecht richtet sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Zulieferleistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln zu beschaffen. Insbesondere bietet der Auftragnehmer die Gewähr, dass seine Leistung die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit der Zulieferleistungen zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Projektvertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

Abs. 2 (Besondere Zusicherungen und Gewährleistungen)

Der Auftragnehmer sichert zu, dass das hergestellte Werk keine Rechte Dritter verletzt und dass im Zeitpunkt der Eigentumsübertragung frei von Rechten Dritter ist. Darüber hinaus gewährleistet der Auftragnehmer, dass das hergestellte Werk im Sinne der Verpflichtung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 dieser AGB dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik entspricht und für den bestimmungsgemäßen Gebrauch funktionsfähig ist.

§ 10 Haftung

Abs. 1 (Allgemein)

Die haftungsrechtlichen Ansprüche ergeben sich aus dem Gesetz, sofern nachfolgend keine Einschränkungen vorgenommen wurden. Für Schäden beim Kunden, die durch den Auftragnehmer herbeigeführt werden, haftet der Auftragnehmer. In diesem Fall stellt er co.faktor insoweit gegenüber Dritten von etwaigen Ansprüchen auf erstmaliges Anfordern frei. Sollte co.faktor im Außenverhältnis wegen derartiger Schadensereignisse erfolgreich in Anspruch genommen werden, so wird co.faktor den Auftragnehmer im Innenverhältnis zum Schadensausgleich heranziehen.

Abs. 2 (Haftungsbegrenzung)

Die Haftung von co.faktor für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Vertragspartners, Ansprüche wegen der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Die Haftung im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten wird auf den regelmäßig vorhersehbaren, typischen Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

Abs. 3 (Haftungsbegrenzung Erfüllungsgehilfen)

Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt ebenfalls für leicht fahrlässige Pflichtverletzung etwaiger Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von co.faktor.

Abs. 4 (Haftung des Auftragnehmers bei Nichtbeachtung der Fristen)

Für den Fall der schuldhaften Nichteinhaltung der individuell vereinbarten Durchführungsfristen haftet der Auftragnehmer für alle Schäden und Nachteile, die co.faktor hierdurch entstehen.

§ 11 Datenschutz

Abs. 1 (Umfang der Berechtigung)

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung ist co.faktor berechtigt, erforderliche personenbezogene Daten des Auftragnehmers sowie deren Mitarbeiter zu erheben und unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften der Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie des Teledienstschutzgesetzes (TDDSG) zu speichern und zu verarbeiten. Alle Daten werden ausschließlich zur vertragsgemäßen Auftragsabwicklung genutzt.

Abs. 2 (Weitergabe von Daten)

co.faktor gibt personenbezogene Daten des Auftragnehmers sowie seiner Mitarbeiter nicht an Dritte weiter.

§ 12 Geheimhaltungsverpflichtung/Vertraulichkeit

Abs. 1 (Allgemeines)

Die Parteien behandeln wesentliche und nicht allgemein bekannte Angelegenheiten der anderen Partei mit der im Geschäftsleben üblichen Vertraulichkeit.

Abs. 2 (Vertrauliche Informationen)

Vertrauliche Informationen sind Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei. Ebenso sämtliche Daten, Zeichnungen, Gegenstände, Informationen und sonstige Unterlagen Dritter, die dem Auftragnehmer ausschließlich zur Erfüllung des Projektvertrages durch co.faktor offenbart wurden.

Abs. 3 (Geheimhaltungsvereinbarung und Dauer)

Die Parteien vereinbaren über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren. Diese Verpflichtung besteht auf ewig.

Abs. 4 (Ausschluss der Geheimhaltung)

Von dieser Geheimhaltungsverpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,

Nr. 1: die dem Empfänger bei Abschluss des Projektvertrages nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;

Nr. 2: die bei Abschluss des Projektvertrages öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;

Nr. 3: die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offen gelegt werden müssen.

Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.

Abs. 4 (Reichweite der Geheimhaltung)

Die Parteien werden nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor entsprechende Geheimhaltungsverpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren werden die Parteien nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offen legen, die diese für die Durchführung des Projektvertrages kennen müssen, und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.

Abs. 5 (Schadensersatz)

Bei Zuwiderhandlung gegen die Geheimhaltungsverpflichtung nach Absatz (1) bis (4) ist der Auftragnehmer zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin, für jeden Fall der Zuwiderhandlung unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungs Zusammenhangs eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,00 € (in Worten: zehntausend Euro) an co.faktor zu zahlen. co.faktor bleibt es vorbehalten, einen darüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen. Weitergehende Ansprüche bleiben insoweit unberührt.

§ 13 Nutzungsrechte

Abs. 1 (Hauptrechte)

Soweit zugunsten des Auftragnehmers in Ausübung der Zulieferleistungen Urheberrechte oder ähnliche Schutzrechte entstehen (im Folgenden „Werk“), überträgt er co.faktor räumlich unbeschränkt für die Dauer der gesetzlichen Schutzfrist das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung (Hauptrecht) des Werks für alle Ausgaben und Auflagen ohne Stückzahlbegrenzung. Im Falle der Verlängerung der gesetzlichen Schutzfrist durch den Gesetzgeber, gilt diese Vereinbarung auch für den Verlängerungszeitraum.

Abs. 2 (Nebenrechte)

Für die Dauer des Hauptrechts gem. Abs. 1 dieses Paragraphen räumt der Auftragnehmer co.faktor folgende ausschließliche und räumlich unbeschränkte Nebenrechte ein:

Nr. 1: das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werks bzw. zur Vergabe von Lizenzen für Hardcover-, Taschenbuch-, Volks-, Sonder-, Reprint-, Buchgemeinschafts-, Schul-, Luxus-, Paperback-, Großdruck-, Mikrokopie-, Loseblatt- und sonstigen Buchausgaben, sowie das Recht zur Aufnahme des Werkes oder Teilen davon in Sammlungen aller Art;

Nr. 2: das Recht des ganzen oder teilweisen Vorabdrucks und Nachdrucks in periodischen (Zeitung, Zeitschriften, etc.) und nichtperiodischen Druckwerken (z.B. Broschüren, Flyer, Werbematerialien usw.);

Nr. 3: das Recht der Übersetzung und der Synchronisation u.a. in Mundarten;

Nr. 4: das Recht zur Umgestaltung des Werks in Blindenschrift;

Nr. 5: das Recht zur Aufnahme des Werks auf Trägermaterial (Bild-, Bild/Ton-, sowie sonstige Datenträger), insbesondere in Form von digitalen Speicher- und Wiedergabemedien (Disketten, CD-Rom, CD-I, E-Book und sonstige Formen des electronic publishing), sowie das Recht zu deren Vervielfältigung, Verbreitung und (digitalen) Wiedergabe;

Nr. 6: das Recht zur Einspeisung und Speicherung des Werks in elektronischen Datenbanken, elektronischen Daten-netzen und Telefondiensten, verbunden mit dem Recht, das Werk mittels digitaler oder anderweitiger Speicher- und Übertragungstechnik einer Vielzahl von Nutzern derart, insbesondere im Rahmen sog. „On-demand-Dienste“, zur Verfügung zu stellen, dass diese das Werk auf jeweils individuellen Abruf kurzfristig mittels eines Computer-, Handy-, Fernseh-, und/oder sonstigen Gerätes unter Einschluss sämtlicher Übertragungswege (Kabel, Funk, Mikrowelle, Satellit) und sämtlicher Verfahren (GSM, UMTS etc.) sowie unter Einschluss sämtlicher Protokolle (z.B. TCP/IP, http, WAP, HTML, XML etc.) empfangen können;

Nr. 7: das Recht zum Vortrag des Werks durch Dritte einschließlich des Rechts, den Vortrag auf beliebigem Trägerma-terial aufzuzeichnen und diese auf alle vertragsgegenständlichen Arten sowie im vertraglich vorgesehenen Umfang zu nutzen;

Nr. 8: das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werks durch digitale, fotomechanische oder ähnliche Verfahren (z.B. Digital-)Fotokopie);

Nr. 9: das Recht zur Verfilmung und Wiederverfilmung des Werks einschließlich der Rechte zur Bearbeitung als Drehbuch zum Zwecke der Vervielfältigung und Verbreitung (z.B. als Schmal-, Kassetten-, DVD- oder Videofilm) sowie zum Zwecke der Vorführung und/oder Funksendung des so hergestellten Films;

Nr. 10: das Recht zur Bearbeitung und Verwertung des Werks im Rundfunk, z.B. als Hörspiel;

Nr. 11: das Recht zur Bearbeitung und Verwertung des Werks als Hörbuch;

Nr. 12: das Recht zur Vertonung des Werks;

Nr. 13: das Recht zur Bearbeitung und Verwertung des verfilmten Werks im Fernsehen (Free- oder Pay-TV sowie jede Art des Abruf-Fernsehens);

Nr. 14: die an dem Werk oder seiner Bild-/Tonträgerfixierung oder durch Lautsprecherübertragung oder Sendung entstehenden Wiedergabe- und Überspielungsrechte;

Nr. 15: das Recht das Werk in allen vertragsgegenständlichen körperlichen Nutzungsarten gewerblich oder nicht gewerblich zu verleihen und/oder zu vermieten;

Nr. 16: alle sonstigen durch die Verwertungsgesellschaft (z.B. VG Wort) wahrgenommenen Rechte nach deren Satzung, Wahrnehmungsvertrag und Verteilungsplan.

Die gesetzliche Bestimmung zur angemessenen Vergütung (insbesondere die §§ 32, 36 UrhG) der übertragenden Nutzungsrechte bleibt von dieser vertraglich Vereinbarung unberührt und gilt uneingeschränkt.

Abs. 3 (Sonstiges)

co.faktor ist berechtigt, alle ihr zustehenden Rechte auf Dritte zu übertragen oder Dritten Nutzungsrechte an diesen Rechten einzuräumen. Die Zustimmung des Auftragnehmers ist hierzu nicht erforderlich.

Abs. 4 (Verzicht des Auftragnehmers auf Nennung als Urheber und Referenznennung)

Der Auftragnehmer verzichtet auf das Recht zur Bezeichnung am Werk. Eine Referenznennung des Kunden von co.faktor ist bezogen auf jede Art und Weise dem Auftragnehmer nicht gestattet. Ausnahmen sind nur mit schriftlicher Erlaubnis (vorherige Zustimmung) von co.faktor einzelfallbezogen möglich. Der Auftragnehmer verpflichtet

sich weiterhin, für jeden Fall der Zuwiderhandlung unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,00 € (in Worten: zehntausend Euro) an co.faktor zu zahlen. co.faktor bleibt es vorbehalten, einen darüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen. Weitergehende Ansprüche bleiben insoweit unberührt.

Abs. 2 (Verletzungsfolgen)

Bei Zuwiderhandlung gegen die vorgenannte Verpflichtung ist der Auftragnehmer zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin, für jeden Fall der Zuwiderhandlung unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,00 € (in Worten: zehntausend Euro) an co.faktor zu zahlen. co.faktor bleibt es vorbehalten, einen darüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen. Weitergehende Ansprüche bleiben insoweit unberührt.

§ 14 Kundenschutz

Abs. 1 (Reichweite)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Dauer des Projektvertrages keine Leistungen an Kunden von co.faktor im Bereich Pharma/Medizin/Biotech unmittelbar oder mittelbar zu erbringen, Kunden sonst abzuwerben oder Dritte hierbei zu unterstützen.

Abs. 2 (Verletzungsfolgen)

Bei Zuwiderhandlung gegen die vorgenannte Verpflichtung ist der Auftragnehmer zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin, für jeden Fall der Zuwiderhandlung unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,00 € (in Worten: zehntausend Euro) an co.faktor zu zahlen. co.faktor bleibt es vorbehalten, einen darüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen. Weitergehende Ansprüche bleiben insoweit unberührt.

§ 15 Schlussbestimmungen

Abs. 1 (Anwendbares Recht)

Unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts kommt das Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung.

Abs. 2 (Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort)

Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Projektvertrag sowie Erfüllungsort ist der Firmensitz von co.faktor.

Abs. 3 (Salvatorische Klausel)

Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. nicht durchführbaren Bestimmung soll eine Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Parteien am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.

§ 16 Informationen zu co.faktor

co.faktor GmbH

Rosenstraße 2

10178 Berlin, Deutschland

E-Mail: info@cofaktor.de

www.cofaktor.de

Telefon: +49 (0) 30 403 619 780

Telefax: +49 (0) 30 403 619 789